



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018
– Auszug aus Drucksache 18/45 –**

Frage Nummer 39

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, darf ein Produkt wie Wein aus der Region Churfranken am Main in Bayern beworben werden mit „HILLPORT – HERGESTELLT NACH PORTWEIN – MACHART – LIMITIERT“ und dabei im Verkauf für Deutschland als auch Ausland den Namen „HillPort“ tragen oder widerspricht das der EU-Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei „Portwein“ handelt es sich um eine geschützte Ursprungsbezeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 („Gemeinsame-Marktorganisations-Verordnung“). Die geschützte Ursprungsbezeichnung ist der strengste Herkunftsschutz des EU-Rechts für Weinbauerzeugnisse.

Geschützte Ursprungsbezeichnungen dürfen nur von Marktteilnehmern verwendet werden, die einen Wein vermarkten, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde. Portwein muss gemäß der Produktspezifikation in der Region „Douro“ oder der Region „Vila Nova de Gaia Porto“ in Portugal angebaut und hergestellt werden. Für das entsprechende Produkt sind unter anderem die Begriffe „Port“, „Porto“, „Portwein“ oder auch „vin de Porto“ oder „Portwine“ geschützt.

Eingetragene Namen wie „Portwein“ werden gemäß Art. 103 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gegen Missbrauch geschützt. Darunter fallen auch die Anspielung, die Nachahmung und sonstige irreführenden Praktiken.

Die Feststellung der Zulässigkeit obliegt im jeweiligen Einzelfall den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.